



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
mit Gasaufbereitung
mit einem Durchsatz von 126,7 t/d**

am Standort Erdeborn

für die Firma

**Biomethananlage Erdeborn GmbH
Kellerweg 12
91154 Roth**

vom 31.07.2014
Az: 402.2.7-44008/12/74
Anlagen-Nr. 7379

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeines	4
2. Baurecht	5
3. Brandschutz	5
4. Immissionsschutz	7
5. Störfall-VO	10
6. Wasserrecht	11
7. Naturschutz	12
8. Denkmalschutz	13
9. Arbeitsschutz	14
10. Abfallrecht	16
11. Veterinärrecht	17
11. Betriebseinstellung	17
IV Begründung	18
1. Antragsgegenstand	18
2. Genehmigungsverfahren	18
3. Entscheidung	19
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
4.1 Allgemeines	19
4.2 Bau- und Planungsrecht	19
4.3 Brandschutz	21
4.4 Immissionsschutz	21
4.5 Störfall-VO	22
4.6 Denkmalschutz	22
4.7 Arbeitsschutz	23
4.8 Naturschutz	23
4.9 Abfallrecht	23
4.10 Düngerecht	23
4.11 Wasserrecht	24
4.12 Veterinärrecht	25
4.13 Betriebseinstellung	25
5. Kosten	25
6. Anhörung	26
V Hinweise	27
1. Allgemeines	26
2. Baurecht	26
3. Abfallrecht	27
4. Bodenschutz	27
5. Arbeitsschutz	28
6. Denkmalschutz	28
7. Veterinärrecht	28
8. Naturschutz	31
9. Zuständigkeiten	31
VI Rechtsbehelfsbelehrung	32
Anlage 1 Antragsunterlagen	33
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	37

Genehmigungsbescheid

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. der Nr. 8.6.3.1, der Nr. 9.1.1.2, der Nr. 1.16 und der Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**Biomethananlage Erdeborn GmbH
Kellerweg 12
91154 Roth**

vom 18.12.2012 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 21.12.2012) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 24.03.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage mit Gasaufbereitung
mit einem Durchsatz von 126,7 t/d**

auf den Grundstücken am Standort Erdeborn

**Gemarkung: Erdeborn
Flur: 2
Flurstücke: 36/1, 36/2**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogaslagermenge 11,7 t) einschließlich Gasaufbereitung. In der Anlage werden 38.000 t/a NaWaRo (25.000 t/a Maissilage, 13.000 t/a Rübensilage), 4.000 t/a Hühnertrockenkot und 4.250 t/a Oberflächenwasser eingesetzt. Pro Jahr werden ca. 8,188 Mio. Nm³ Biogas erzeugt.

Die Anlage besteht aus folgenden Hauptkomponenten:

- Fahriloanlage (BE 1/0010), 3 Kammern (Lagerfläche 12.666 m², Lagervol. 37.998 m³)
- Feststoffeintragssystem (BE 1/0020), 226 m³
- Pumpstation (BE 1/0030), 80 m³/h
- Fermenter I und II (BE 2/0040 und 0050), jeweils 3.101 m³ Brutto, jeweils 2.700 m³ Netto, Gasspeichervolumen inkl. Freibord jeweils 1.952 m³
- Nachgärer (BE 3/0060) 5.158 m³ Brutto, 4.491 m³ Netto, Gasspeichervolumen inkl. Freibord 3.994 m³
- Separation (BE 3/0070), 10 – 12 m³/h
- Gärrestlager (BE 3/0080), 8.735 m³ Brutto, 8.239 m³ Netto, Gasspeichervolumen inkl. Freibord 4.419 m³
- Gaskessel (BE 4/0090), 400 kW
- Gasaufbereitung (BE 4/0100), 1.100 m³/h
- Gasfackel (BE 4/0110), 1.000 Nm³/h

3. Eingeschlossene behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG:

- Baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA

4. Aufschiebende Bedingung - Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA

Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Biogasanlage, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, anzubieten ist (§ 71 (3) S. 2 BauO LSA). Das Sicherungsmittel ist zu Gunsten des Landkreises Mansfeld- Südharz vorzusehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 292.000,00 Euro.

5. Aufschiebende Bedingung

Bis zur Inbetriebnahme der Biogasanlage ist ein Ausgangszustandsbericht gemäß IED-Richtlinie für den gefahrenrelevanten Stoff Genosorb 1753 zu erstellen.

6. Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutzprüfung ergibt.

7. Zulassung von Abweichungen gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA

Die beantragte Befreiung wird erteilt für die Überschreitung der Baugrenze in folgenden Bereichen:

- die Wallanlagen zum Schutz vor auslaufendem Substrat in südwestlicher Richtung und in südöstlicher Richtung und
- die Anschüttung an der nordöstlichen Ecke der Siloanlage Kammer 1.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 30.06.2016 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

9. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

10. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungstermin und der Inbetriebnahmetermin sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei einem Betreiberwechsel ist zu gewährleisten, dass ein gesicherter Zugriff auf die Sicherheitsleistung besteht (z.B. ist bei einer Bürgschaft die Hinterlegung einer neuen Bürgschaft oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels erforderlich).
- 2.2 Eine länger andauernde Stilllegung, von zwölf und mehr Monaten, sowie die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Die folgenden Bauzustände sind anzuzeigen:
 - Baubeginn
 - Inbetriebnahme, mindestens zwei Wochen vorher
- 2.4 Vor Baubeginn sind die Typenstatiken bzw. die Standsicherheitsnachweise für die örtliche Anpassung zur Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 65 Abs. 3 BauO LSA). Die Auflagen aus den Prüfberichten sind bei der Bauausführung zu beachten bzw. zu erfüllen.
- 2.5 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist zur Schlussabnahme (als Kontrolle der Benutzbarkeitsvoraussetzungen i. S. § 81 (2) S. 3 BauO LSA) einzuladen.
- 2.6 Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Bauschild), das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. (§ 11 (3) BauO LSA)
- 2.7 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselementes durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder/ -massen zu erbringen.
- 2.8 Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Protokolle bzw. Nachweise vorzulegen:
 - Abnahme des Baugrundes
 - Fachbauleitererklärungen
 - Bewehrungsabnahmen durch den Statik-Prüfer
 - abschließende Abnahme durch den Statik-Prüfer
 - abschließende Abnahme durch den Brandschutz-Prüfer
 - Dichtigkeitsnachweise

3. Brandschutz

- 3.1 Der Brandschutz-Prüfbericht Nr. 14-P014-50 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die im Brandschutznachweis aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen bei Beachtung der Ausführungen des Brandschutz-Prüfberichtes.

- 3.2 Der geplante Löschwasserbehälter mit Entnahmemöglichkeit muss ein Mindestvolumen von 192 m³ haben. Eine frostfreie Entnahme ist sicher zu stellen. Der Löschwassersauganschluss ist nach DIN 14244 herzustellen. Vor dem Sauganschluss ist eine Bewegungsfläche von 7m x 12m für die Feuerwehr einzurichten und als Feuerwehrfläche zu kennzeichnen. Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist auch bei der Aufstellung eines Löschfahrzeuges zu gewährleisten. Die Zufahrt neben der Bewegungsfläche muss mind. 3 m breit sein. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist ab dem Zeitpunkt des Probetriebes sicher zu stellen.
- 3.3 Für den gewaltfreien Zugang der Feuerwehr kann an der Toranlage ein Doppelschließzylinder oder ein Feuerwehrschrüsseldepot verbaut werden. Die Feuerwehrschrließung des Landkreises Mansfeld- Südharz ist zu verwenden. Die Freigabe der Feuerwehrschrließung ist bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises zu beantragen.
- 3.4 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage über die Gegebenheiten zu informieren sowie in die Anlagentechnologie und die sich daraus ergebenden möglichen Gefahren einzuweisen. Eine Begehung mit der Feuerwehr ist durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Feuerwehreinsatzplan als textliche und bildliche Ergänzung zum Feuerwehrplan in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erarbeiten. Dieser ist der Feuerwehr zu übergeben und außerdem an einer für die Feuerwehr zugänglichen Stelle aufzubewahren. Der Feuerwehreinsatzplan muss bei allen baulichen Änderungen, mind. jedoch alle 2 Jahre auf Richtigkeit überprüft werden.
- 3.6 Die Ex- Zonen sind vor Ort zu kennzeichnen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen entsprechend BGR 104 Abschnitt E2 durchzuführen. Weiterhin müssen ein Ex- Zonenplan und ein Ex- Schutzdokument an der Anlage vorliegen.
- 3.7 Sämtliche Anlagenteile der Biogasanlage müssen mit einer Blitzschutzanlage geschützt sein. Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen müssen den Anforderungen der jeweils festgelegten Ex- Zonen nachweislich entsprechen. Für die elektrische Anlage, sowie die Anlagen zur elektronischen Steuerung, Datenverarbeitung und Telekommunikation ist ein Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) und konsequenter Potentialausgleich erforderlich.
- 3.8 Entsprechend der „Technischen Information 4 – Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind Schutzabstände einzuhalten (z.B. keine Lagerung brennbarer Stoffe >200 kg; ohne weitergehende Schutzmaßnahmen keine Maschinen oder Tätigkeiten, die zu einer Gefährdung des Gasspeichers führen können, z.B. Schweißen, Schneiden; kein Betrieb von Gasfackeln; Verbot von Feuer, offenes Licht und Rauchen). Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, ggf. auch die Zugänge zu Gaslagern, sind entsprechend VSG 1.5 zu kennzeichnen.
- 3.9 Für das Betriebsgelände ist ein Rauchverbot auszusprechen und durchzusetzen. Diese ist durch die entsprechenden Hinweisschilder kenntlich zu machen und in der Brandschutzordnung festzuschreiben.
- 3.10 Die Überwachung der Baumaßnahme hinsichtlich der Übereinstimmung des Brandschutzkonzeptes mit der Bauausführung und die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung ist durch den Prüflingenieur für Brandschutz durchzuführen. Der Prüflingenieur ist wenigstens 14 Tage vor der Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten bzw. von der Bauleitung schriftlich zu informieren.

- 3.11 Zur Brandschutz- Schlussabnahme sind u.a. folgende Unterlagen und Nachweise bereitzuhalten:
- von der Genehmigung abweichende Planungsunterlagen,
 - Abnahmeprotokolle der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung,
 - Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile,
 - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen,
 - Brandschutzordnung, Übergabebescheinigung Feuerwehrplan usw.
- 3.12 Das mit sicherheits-/brandschutzrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen geplante Bauvorhaben (z.B. Brandmeldeanlagen, Blitzschutzanlagen) unterliegt dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung. Die Prüfung der in der technischen Prüfverordnung aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit zur Betriebssicherheit ist nachzuweisen.
- 3.13 Im Fahr- und Rangierbereich ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- 3.14 Die Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen.
- 3.15 Zur Feststellung der Windrichtung im Gefahrenfall ist ein Windsack, wie auf Flugplätzen verwendet, aufzustellen. Der Standort des Windsackes ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

4. Immissionsschutz

Allgemeine Festlegungen

- 4.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Insbesondere ist der Anteil der im Biogas in Spuren enthaltenen äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der biologischen Entschwefelung zu minimieren.
- 4.2 Die Lagerung von Hühnertrockenkot ist nur in der beantragten Menge innerhalb der dafür vorgesehenen Halle zulässig. Türen und Tore sind geschlossen zu halten und dürfen nur zur Ein- und Ausbringung kurzzeitig geöffnet werden.
- 4.3 Die Silage ist abgedeckt zu lagern. Auf eine geeignete Fixierung der Planen/Folien zur möglichst luftdichten Abdeckung der Silagen ist zu achten. Die Siloanschnittfläche ist möglichst klein zu halten. Bei zu erwartendem Starkregen sind die Anschnittflächen abzudecken. Siloplatten und Rangierflächen sind nach jeder Entnahme zu reinigen.
- 4.4 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.
- 4.5 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen wird.
(TA Luft Nr. 5.2.8)

Emissionsbegrenzungen

- 4.6 Die Regenerative Thermische Oxidationsanlage (VocsiBox) ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionswerte eingehalten werden.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Schwefelwasserstoff	15 g/h
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe; angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h

(TA Luft Nr. 5.2.4; 5.2.5).

- 4.7 Für den Heizkessel (FWL 400 kW) gelten die Anforderungen der 1. BImSchV (selbstvollziehend).

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen nach 4.6

- 4.8 Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273, 15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen. Der Bezugs-O₂ ist im bestimmungsgemäßen Betrieb zu ermitteln, darf jedoch nicht unter 20 % im Abgas liegen (TA Luft Nr. 5.1.2).
- 4.9 Die zulässige Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration

während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen (TA Luft Nr. 2.7a).

Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.10 Zur Festlegung der Einhaltung der unter Punkt 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzung nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, sind Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.1)
- 4.11 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
(in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.1)
- 4.12 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
(TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.3)
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
(TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
(TA Luft Nr. 2.9)
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
(TA Luft Nr. 5.3.2.4)
Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse „www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087“ abrufbar.

- 4.13 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

Lärm

- 4.14 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. vermieden werden.
- 4.15 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b). Vosci-Box und Container mit geräuschrelevanten Aggregaten sind schallisoliert auszuführen.
- 4.16 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. Uppenkamp und Partner, Projekt – Nr.: 121330118 vom 11.01.2013 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und Bauausführungen sind einzuhalten bzw. zu realisieren.
- 4.17 Der Abtransport der Gärreste und die Anlieferung der Inputmaterialien sowie die Einsilierung der nachwachsenden Rohstoffe im Fahrsilo haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06.00 und 22:00 Uhr zu erfolgen.
In Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis, d.h. max. 10 mal pro Jahr (TA Lärm Nummer 7.2) sind diese Transporte sowie die Einsilierung der nachwachsenden Rohstoffe auch in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zulässig.

5. Störfall-VO

- 5.1 Die Betreiberin hat die Grundpflichten der Störfallvorsorge gemäß § 3 - § 8 der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die gesamte Anlage zu erfüllen.
- 5.2 Das gemäß § 8 der 12. BImSchV erarbeitete Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zur Inbetriebnahme im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.
- 5.3 Die Betreiberin hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 5.4 Die Betreiberin hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt des hochentzündlichen und giftigen Biogases. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.
- 5.5 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und

den Anforderungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet worden ist. Bei der Prüfung ist das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit KAS-12 zu berücksichtigen. Die Prüfung ist von einem der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen insbesondere auf dem Gebiet des Explosionsschutzes durchzuführen zu lassen. Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Vor der vertraglichen Bindung des von der Betreiberin ausgewählten Sachverständigen ist daher mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde eine Abstimmung durchzuführen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

- Nachweis der Umsetzung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten;
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktionsfähigkeit der technischen, einen Störfall verhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist;
- Einhaltung der Anforderungen des Explosionsschutzes;
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktionsfähigkeit des Tele-Not-Systems einschließlich der Fernüberwachung der Biogasanlage;
- Prüfung der nach Störfallrecht erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV einschließlich Brandschutzordnung).

Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

Die Betreiberin hat den Prüfbericht gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

6. Wasserrecht

- 6.1 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Die Dichtheit der Anlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein, so dass ein Aus- und Überlaufen des Substrats, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation verhindert wird.
- 6.2 Für die Errichtung der Anlage besteht eine Fachbetriebspflicht.
- 6.3 Im Fahr – und Rangierbereich ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- 6.4 Ausführung Leckerkennung:
Dichtschicht:
Die Abdichtung des Untergrundes kann aus einer verschweißten Kunststoffdichtungsbahn (Dicke: mind. 0,8 mm; Material z. B. Polyethylen) oder aus einer mineralischen Dichtung bestehen.

Leckageerkennungsrän:

Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine 10 – 20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) einzubauen, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht dicker ausgeführt werden muss. Sie muss ein Gefälle von mind. 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben. Bei Flachbodenbehältern ist ein Ringdrain bzw. ab einem Volumen größer als 1.000 m³ ein Flächendrän einzubauen. Bei Dränschichten aus größerer Körnung (mind. 8/16 mm) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendräns ein Ringdrän verwendet werden. Dränmatten sind nur möglich, wenn die Dichtungsschicht aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht. Die Leckerkennungsdräns dürfen nicht im Grundwasser liegen. Dem Kontrollschacht darf kein Niederschlagswasser zufließen. Aus dem Kontrollschacht bzw. -rohr muss eine Wasserprobe entnommen werden können.

- 6.5 Rohrleitungen sind aus korrosionsbeständigem Material herzustellen.
- 6.6 Bei Druckleitungen muss die Nenndruckstufe größer als der Pumpendruck sein.
- 6.7 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des max. Behälterfüllstandes: zwei Schieber, einer davon ein Schnellschussschieber.
- 6.8 Behälter nach DIN 11622 sind mittels Wasserstandsprüfung zu kontrollieren.
- 6.9 Rohrleitungen sind mittels Druckprüfung zu kontrollieren.
- 6.10 Vorgruben, Kanäle und Gerinne sind mittels Wasserstandsprüfung zu kontrollieren.
- 6.11 Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde und dem nach § 18 VAWS Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.12 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen.
- 6.13 Der Füllstand der Fermenter ist täglich zu kontrollieren.
- 6.14 Die zugänglichen Anlagenteile sind jährlich durch Sicht – und Funktionskontrolle zu prüfen.
- 6.15 Die Eigenüberwachung ist protokollieren.
- 6.16 Die Anlagen zum Behandeln von Substrat und Herstellen von Biogas sind vor Inbetriebnahmeprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 19 VAWS überprüfen zu lassen.
- 6.17 Die Versickerung des auf den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser in den Untergrund ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG. Die hierfür beim Landkreis Mansfeld-Südharz beantragte wasserrechtliche Erlaubnis muss vor dem Anfall des Niederschlagswassers auf den benannten Flächen und somit vor Errichtung der entsprechenden Bauwerke vorliegen.

7. Naturschutz

- 7.1 Nach den Empfehlungen des Feldhamstergutachtens der Planungsgruppe Ökologie und Landschaft (2013) ist die Feldhamster-Bestandserhebung 2014 zu wiederholen. Falls aber der gutachterlichen Empfehlung gefolgt wurde, zur Vermeidung einer Besiedlung der Vorhabenfläche mit Feldhamstern eine Schwarzbrache anzulegen, kann diese Kartierung entfallen.

- 7.2 Der zum Rückbau vorgesehene Gebäudestand der Flurstücke 168 und 169 der Flur 5 der Gemarkung Dederstedt ist vor Beginn der Rückbaumaßnahmen durch einen anerkannten Artexperten auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren sowie Brut- und Niststätten geschützter Vogelarten zu kontrollieren. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten in den abzureißenden Gebäuden aufgefunden werden, so sind geeignete Ersatzquartiere durch den Planer vorzusehen und mit den für die jeweiligen Arten zuständigen Naturschutzbehörden (UNB bzw. LVwA Ref. 407) abzustimmen. Diese Abstimmung hat rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn mit den zuständigen Behörden zu erfolgen, da ggf. für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen ist.
- 7.3 Die Planung von neuen Fledermausquartieren im Bereich der Flurstücke 168 und 169 der Flur 5 der Gemarkung Dederstedt ist unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde beim Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Landesreferenzstelle Fledermausschutz durchzuführen.

8. Denkmalschutz

- 8.1 Es muss eine vorherige archäologische Dokumentation des Denkmalbestandes erstellt werden. Diese archäologische Dokumentation muss in Form einer archäologischen Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) oder durch eine anerkannte Grabungsfirma unter der Fachaufsicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege angefertigt werden.

Bei Durchführung der archäologischen Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie muss rechtzeitig ein Vertrag mit diesem abgeschlossen werden, in welchem alle Formalitäten geregelt werden.

Zuständig ist:

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Tel. 03476 398846
Richard Wagner Str. 9 Tel. 01723914599
06114 Halle (Saale)

- 8.2 Zur Dokumentation der Erdarbeiten durch eine anerkannte Grabungsfirma sind folgende Schritte durch diese erforderlich:
- Die Erstellung eines Dokumentationskonzeptes unter Berücksichtigung regional-spezifischer Anforderungen, Prüfung und Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (entfällt bei Durchführung durch das LDA).
 - Archäologisch qualifizierte zeichnerische, photographische und beschreibende Dokumentation der Befunde im Zuge der Grabung
 - Archäologisch qualifizierte Bergung der Funde
 - Dokumentation der Einzelbefunde und des Gesamtbefundes nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung anerkannter archäologischer und ggf. naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden gem. Anforderungen des LDA
 - Inventarisierung der Funde gem. Anforderungen des LDA
 - Archäologisch qualifizierte restauratorische Konservierung der Funde
 - Vorbereitung einer sachgerechten Archivierung der Funde bzw. einer Bereitstellung für die Öffentlichkeit

- Archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmale
- Erstellung eines Grabenberichtes.

Die Freigabe der Bautätigkeit erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Grabungsberichtes seitens des LDA durch die zuständige Denkmalschutzbehörde.

- 8.3 Entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA sind die entstehenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren durch den Verursacher zu tragen.
Zur Prüfung der Zumutbarkeit ist es erforderlich, dass vor Baubeginn mindestens folgende Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises vorgelegt werden:
- Kosten der eigentlichen Baumaßnahme einschließlich der Planungsleistungen
 - Kostenangebot (Vertrag) mit der Grabungsfirma bzw. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Werden die Kosten für die archäologische Dokumentation vom Antragsteller insgesamt übernommen, ist die Prüfung der Zumutbarkeit nicht erforderlich.

- 8.4 Die Tiefbauarbeiten zur Realisierung der Baumaßnahme dürfen erst begonnen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist bzw. wenn die Fläche vom LDA freigegeben wird.

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Die Biogasanlage ist entsprechend den Anforderungen der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 9.2 Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, sind entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.
(§ 5 Betriebssicherheitsverordnung)
- 9.3 Der Pumpencontainer ist so zu belüften, dass sich kein gefährliches Gasgemisch bilden kann und für die Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 3.6 des Anhangs zur ArbStättV und den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 9.4 Wird Sauerstoff (erzeugt im Sauerstoffcontainer) zur Entschwefelung in die Fermenter I und II sowie in den Nachgärer eingebracht, ist sicherzustellen, dass sich keine explosionsfähige Atmosphäre in den Behältern bilden kann. Die Sauerstoffzufuhr ist so einzustellen, dass sie höchstens einen Luftvolumenstrom von 6 Prozent (entspricht ca. 1 % Sauerstoff) des im gleichen Zeitraum erzeugten Biogases entspricht. Die Dosierung ist so zu dimensionieren, dass auch bei einer Fehlfunktion der Mengenregulierung keine wesentlich höheren Sauerstoffmengen gefördert werden können.
(§ 4 ArbSchG i. V. mit den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 9.5 Anlagen, Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Arbeitsbühnen sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Geländer bzw. Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.

(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV)

- 9.6 Alle Rohrleitungen sind entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.3 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A 1.3 Nr. 7)
- 9.7 Die Steigleitern in der Anlage sind entsprechend 4.6 der ASR A1.8 – Verkehrswege– zu errichten.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A1.8)
- 9.8 Beim Betrieb der Fahrsilos ist sicherzustellen, dass Arbeitnehmer nicht von den /in die Silos abstürzen/hineinfallen bzw. Fahrzeuge beim Verdichten von Futtermitteln nicht über die Mauerkrone abstürzen können.
(§3a Arbeitsstättenverordnung i. V. mit Anhang Pkt 2.1 und VSG 2.2)
- 9.9 Die Biogasanlage ist ausreichend zu beleuchten.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 5.1 des Anhangs zur ArbStättV)
- 9.10 Alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend den VDE-Bestimmungen miteinander sowie dem Schutzleiter und den Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich).
(§ 3a ArbSchG i. V. mit den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 9.11 Für die Biogasanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.
(§ 3a ArbSchG i. V. mit Gefahrstoffverordnung und den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen)
- 9.12 Vor Aufnahme der Arbeit ist ein Explosionsschutzdokument für die Anlage zu erstellen.
(§§ 3 und 6 BetrSichV)
- 9.13 Die fachgerechte Herstellung der Gasleitungen und deren Dichtheit sowie die Dichtheit der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
(§ 10 Abs. 1 BetrSichV i. V. den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 9.14 Die Biogasanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die überwachungsbedürftigen Anlagenteile gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG können durch eine befähigte Person geprüft werden.
- 9.15 Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 7 Biostoffverordnung (BiostoffV) durchführen und dokumentieren. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.
- 9.16 Für den innenliegenden Sanitärraum ist eine Lüftungstechnische Anlage vorzusehen, die einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet.
(§6 Arbeitsstättenverordnung i. V. mit Anhang Pkt. 4.1 und ASR 35/1-4, und ASR 37/1)

10. Abfallrecht

- 10.1 Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Die beim Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten und gemäß § 8 GewAbfV einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 10.3 Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist, sofern er nicht am Anfallort wieder verwertet wird, über eine dafür zugelassene Verwertungsanlage (z.B. Verfüllungsmaßnahme, Rekultivierungsmaßnahme, Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen.
- 10.4 Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.
- 10.5 Nichtverwertbare nichtmineralische Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind über eine der Umladeanlagen des Landkreises Mansfeld-Südharz zu entsorgen.
- 10.6 Im Rahmen des Betriebs anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 25 des KrWG erfolgt. Bei der Entsorgung sind die Vorschriften der NachwV zu beachten, bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis sind insbesondere die §§12 und 16 der NachwV zu berücksichtigen.
- 10.7 Innerhalb der Anlage sind sämtliche Betriebseinheiten und Lagerflächen zur Annahme und Behandlung der Einsatzstoffe und Abfälle durch Ausschilderungen sichtbar kenntlich zu machen.
- 10.8 Die Lagerung der einzelnen Input- und Output- Abfälle darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gemäß Lageplan erfolgen.
- 10.9 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und einzureichen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.
- 10.10 Über die Annahme und Abgabe aller Abfälle sind Register gemäß § 49 KrWG zu führen. Im Register sind auch die Wege von bzw. zu betriebsinternen anderen Anlagen, falls vorhanden, zu dokumentieren. Das Register über die Abgabe von Abfällen kann gemeinsam mit dem „Beleg über die Abgabe und Ausbringung von Nährstoffträgern“ gemäß Düngemittelrecht geführt werden.
- 10.11 Auf Verlangen der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.
- 10.12 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch, als Bestandteil der Betriebsordnung, zu erstellen und zu führen. Es ist vor der Inbetriebnahme einzureichen. Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Angaben über den Betrieb der Biogasanlage sowie der Nachweispflicht durch Register folgende Daten zu enthalten:
 - Belege gem. der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Verordnung über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung – NachwV)

- Besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen)
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Weiterhin muss über die Daten des Betriebstagebuches die arbeitstäglich gelagerte Abfall- / Einsatzmenge nachvollziehbar und einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mittels elektronischer Datenverarbeitung zuführen und ist gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren. (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 KrWG)

- 10.13 Die Betriebsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren, das Ergebnis ist zu dokumentieren. Auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.
- 10.14 Über die In- und Outputstoffe (Art, Menge) sowie die Betriebs- und Stillstandszeiten ist eine Jahresübersicht zu erstellen und jeweils bis Ende März des Folgejahrs an die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde zu übergeben.
- 10.15 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 10.16 Bei Betriebseinstellung sind alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nachweislich zu beseitigen.

11. Veterinärrecht

Die Anlage bedarf der Zulassung nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009.

Die unter den Hinweisen aufgeführten Vorschriften zum Betrieb der Biogasanlage sind daher durch den Betreiber nach Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen, um damit die Voraussetzungen für die Zulassung der Biogasanlage nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu gewährleisten.

12. Betriebseinstellung

- 12.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen (§ 15 Abs.3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 12.2 Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 12.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

- 12.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 12.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 12.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Biomethananlage Erdeborn GmbH hat am 18.12.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn beantragt.

Vom Antragsteller wurde mit Schreiben vom 02.05.2013 ein Wechsel in der Geschäftsführung mitgeteilt. Die neue Anschrift der Gesellschaft lautete: Biomethananlage Erdeborn GmbH, Marsopstr. 4b, 81245 München.

Am 24.06.2014 (lt. Handelsregister) erfolgte eine Adressänderung der Antragstellerin: Kellerweg 12, 91154 Roth. Der Genehmigungsbescheid wird auf die neue Adresse ausgestellt.

Die Rücknahme des Antrags auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG erfolgte mit Schreiben vom 09.05.2014.

2. Genehmigungsverfahren

Die Biogasanlage ist mit einem Durchsatz von 126,7 t/d Gülle der Nr. 8.6.3.1, mit einer Lagermenge von 11,7 t der Nr. 9.1.1.2, mit einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 9,64 Mio. Nm³/a der Nr. 1.16 und mit einer Lagerkapazität von 12.730 m³ Gülle der Nr. 9.36 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 8.4.2.1 Spalte 2, der Nr. 1.11.2.1 Spalte 2 und der Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und somit gemäß den Regelungen des § 3c einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen.

Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da nach überschlägiger Bewertung mit dem Bau und Betrieb der Biogasanlage am Standort Erdeborn keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.05.2013 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 03.07.2013.

Die Zustimmung zum Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG erfolgte durch Schreiben des Antragstellers vom 25.07.2014.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) wurde das Vorhaben am 18.02.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Mansfelder Land und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014 in der Stadt Allstedt und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 26.02.2014 bis einschließlich 08.04.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der geplante Erörterungstermin am 27.05.2014 fand daraufhin nicht statt. Dies wurde am 15.04.2014 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Mansfelder Land, bekanntgemacht.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die zugelassenen Maßnahmen ausgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bau- und Planungsrecht

Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Biogasanlage, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes, aufgewendet werden müssen.

Nach Angaben des Antragstellers und bei Berücksichtigung einer Laufzeit der Biogasanlage von 20 Jahren ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 292.000,00 Euro ermittelt.

Erlöse aus Recycling oder Wiederverkauf sind bei der Ermittlung der Rückbaukosten nicht zu berücksichtigen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel in der Form als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtskraft.

Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 BauO LSA stillgelegt werden.

Befreiungen

Dem Antrag vom 18.12.2012 nach § 66 Abs. 2 BauO LSA auf Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung der Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bau einer Biomethananlage“ OT Erdeborn wird stattgegeben.

Durch die Überschreitung der Baugrenzen werden keine öffentlichen Belange oder nachbarliche Interessen beeinträchtigt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat mit dem Beschluss Nr. GR/13/35 vom 23.04.2013 und der ergänzenden Klarstellung vom 22.04.2014 der Zulassung der Befreiung zugestimmt.

Planungsrecht

Das Gesamtgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bau einer Biomethananlage“ in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (hier konkret den Ortsteil Erdeborn betreffend), welcher mit Az.: 6126-2012-7386-009/BPL durch den Landkreis Mansfeld Südharz am 05.03.2013 mit einer Maßgabe genehmigt wurde.

Die Bekanntmachung erfolgte im Mai 2013 im entsprechenden Amtsblatt und somit ist dieser o.a. verbindliche Bauleitplan auch rechtskräftig; die Maßgabe wurde ebenso erfüllt.

Das Vorhaben ist dementsprechend gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 30 (1) BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden keine Einwände hervorgebracht, denn dieser rechtskräftige Bebauungsplan sieht eine solche Anlage konkret vor (hier: Sondergebiet für Biomethananlage).

Die weiteren wesentlichen Festsetzungen finden ebenso Beachtung (hier vor allem: die GRZ – rechnerischer Nachweis von 0,54; maximal 0,75).

Die festgesetzte Baugrenze wird in Bezug auf die zukünftige Bebauung nur unwesentlich überschritten und da diese Überschreitung keine bauliche Hochbaumaßnahme und eben so wenig eine versiegelte Fläche betrifft (hier: angeschütteter Erdwall), ist eine Befürwortung gemäß BauGB § 31 Absatz 2 Punkt 2. (Ausnahmen und Befreiungen) möglich, da diese Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Außerdem ist die vorgesehene Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Ein Nachahmungseffekt ist hier ebenfalls nicht möglich, da nur diese eine Biomethananlage errichtet werden soll bzw. kann!

Die Begründung zum Befreiungsantrag ausreichend.

Zu beachten ist, dass der nordöstliche Grundstücksteil, welcher bekanntermaßen nicht bebaubar ist gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes dort konkret eine „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festsetzt.

Die grünordnerischen Festsetzungen sind ebenso zu beachten, wie der Hinweis, dass „innerhalb des Plangebietes mit dem Auffinden archäologischer Kulturdenkmale zu rechnen ist“!

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung lässt sich feststellen, dass diese über das unmittelbar anliegende „Wegenetz“ im Außenbereich dieser Gemarkung als gesichert zu betrachten ist.

Die Aussagen/Forderungen zur weiteren konkreten (und entsprechend erforderlichen) Ver- und Entsorgung (einschließlich Löschwasserproblematik) dieser zukünftigen Biomethanan-

lage sind gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes unter dem Punkt „7. Stadttechnische Erschließung – Planung“ zu beachten/einzuhalten.

Planungsrechtlich wird dem vorliegenden Antrag auf BlmSchG gemäß BauGB § 30 Absatz 1 zugestimmt.

4.3 Brandschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

4.4 Immissionsschutz

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben auf Grundlage des § 12 BlmSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 (I) Nr.1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurde die TA Luft zugrunde gelegt. Die hier vorgegebenen Emissionsbegrenzungen werden durch die geplante Anlage eingehalten.

Die Anlage zur Regenerativen Thermischen Oxidation dient der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Abgas der Biogasaufbereitungsanlage. Somit handelt es sich um eine Anlage zur thermischen Nachverbrennung und es gelten die Emissionsgrenzwerte der TA Luft Nr. 5.2.4 / 5.2.5.

Die Heizkesselanlage unterliegt mit einer Feuerungswärmeleistung von 400 kW der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV).

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass durch die geplante Errichtung einer Biogasanlage in Erdeborn der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA - Luft sichergestellt ist.

Zur geplanten Biogasanlage wurde eine Geruchsimmisionsprognose der Uppenkamp und Partner GmbH vorgelegt. Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem im Anhang 3 TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und der entsprechenden Anpassungen für Gerüche (AUSTAL 2000 G) durchgeführt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten der Ortslagen Lüttchendorf und Erdeborn deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) liegt. Die Entfernung zur schutzbedürftigen Wohnbebauung in diesen Ortslagen beträgt mehr als 1000 m. Die ermittelte Geruchszusatzbelastung wird dort mit 0 – 1 % der Jahresstunden prognostiziert. Damit konnte auf die Ermittlung der Gesamt-Geruchsbelastung verzichtet werden.

Infolge der großen Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen und der zu erwartenden sehr geringen Zusatzbelastung an den Immissionsorten kann im vorliegenden Fall auch

die Prüfung der Übertragbarkeit der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten (hier offenbar akterm Mücheln 2009) auf den Standort Erdeborn entfallen.

Lärm

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage einschließlich Biogasaufbereitung beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose Nr.: 12 1330118 des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 11.01.2013.

Das Schallgutachten untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an 4 umliegenden Immissionsorten, in einem Abstand von mindestens 700 m Entfernung bzw. 1000 m zu den nächstgelegenen Ortslagen Erdeborn und Lüttchendorf. Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenen Immissionsrichtwerte betragen 60 bzw. 55 dB(A) tags und 45 bzw. 40 dB(A) nachts.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten, Bauausführungen und Betriebszeiten, die zutreffenden Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten sowohl für den Schutzgrad eines Dorf- / Mischgebietes als auch für ein allgemeines Wohngebietes am Tag und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) unterschritten werden.

Ebenso ist aufgrund des großen Abstandes zu möglichen Immissionsorten nicht zu erwarten, dass das Spitzenpegelkriterium gemäß TA – Lärm verletzt wird.

Damit liegen im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte, von der Festlegung anlagenbezogener anteiliger Immissionsrichtwerte wird abgesehen. Die Zusatzbelastung der Anlage ist als nicht relevant gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1. einzustufen.

Eine Untersuchung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. der TA-Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht erforderlich, da sich in diesem Bereich keine Gebiete nach TA-Lärm Nr. 6.1. c) – f) befinden.

4.5 Störfall-VO

Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Gesamtmenge hochentzündlicher Stoffe, hier Biogas, von 32.561 kg stellt die Anlage einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG dar und fällt damit unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Grundpflichten).

4.6 Denkmalschutz

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich bzw. in unmittelbarer Nähe mehrerer archäologischer Kulturdenkmale (gem. § 2 (2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt.

Nach § 9 (2) DenkmSchG LSA besteht für Kulturdenkmale Erhaltungspflicht. Da die Fachbehörde dem Vorhaben mit der Bedingung der vorherigen Dokumentation des Bestandes vor jeglichen Tiefbauarbeiten zustimmt, kann das Vorhaben mit der o. g. Bedingung und den Auflagen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 5 DenkmSchG LSA genehmigt werden. Anstelle der Erhaltungspflicht (Primärpflicht) besteht für den Verursacher die Sekundärpflicht der Dokumentation gem. § 14 (9) DenkmSchG. In Abstimmung mit dem LDA wird festgelegt, dass diese archäologische Dokumentation in Form einer vorherigen archäologischen Grabung durchzuführen ist.

Bei den archäologischen Kulturdenkmalen handelt es sich um Fundorte, die durch luftbildarchäologische Prospektionen, Flurbegehungen und Begleitungen von Baumaßnahmen

entdeckt wurden. Bei einer Begehung des Areals im Jahre 2012 traten entsprechende Oberflächenfunde auf, die das Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmälern belegen. Weiterhin wurden im Umfeld des Bauareals archäologische Kulturdenkmäler erkannt, deren konkrete Ausdehnung nicht in jedem Fall sicher festzustellen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass sich diese Kulturdenkmäler bis in den Bereich des zum Bau vorgesehenen Geländes erstrecken. Es handelt sich im Westen um ein im Luftbild erkennbares ausgedehntes Areal mit ehemaligen Materialgewinnungsgruben. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand könnte es sich um Relikte des außerordentlich seltenen urgeschichtlichen Abbaus von Feuerstein handeln. Nordwestlich des geplanten Bauvorhabens ist u. a. ein neolithisches Grabenwerk entdeckt worden, nordöstlich ist ein urgeschichtliches Siedlungsareal und südwestlich ein mittelalterlicher Fundplatz bekannt.

4.7 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

4.8 Naturschutz

Durch die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.3 wird gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG (§ 37 ff.) eingehalten werden. Mit den Hinweisen 8.1 und 8.2 wird bestimmt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes fachgerecht ausgeführt werden und möglichst zeitnah realisiert werden.

4.9 Abfallrecht

Die Auflagen stützen sich auf die im KrWG, in der NachwV, in der GewAbfV, im BBodSchG, in der BBodSchV genannten Vorschriften. Die Nebenbestimmungen und Hinweise begründen sich in der Forderung an den Betreiber, die Anlage so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Auf der Grundlage des §1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) müssen die Bezeichnung der Abfälle sowie die Einstufung der Abfälle nach ihrer Herkunft und Gefährlichkeit erfolgen. Gemäß § 7 (Abs. 2 u. 4) KrWG sind Besitzer von Abfällen verpflichtet diese nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für den Einsatz in die Vergärungsanlage sollen u.a. tierische Nebenprodukte behandelt werden, für diese sind auch die Bestimmungen der EG-Hygieneverordnung und das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu beachten.

4.10 Düngerecht

Auf der Grundlage betrieblicher Berechnungen fallen nach Vergärung jährlich 35.608 t Biogasgülle (Gärrest) an, von welcher nach Separation 20.699 t in flüssiger Form und 14909 t in fester Form vorliegen werden. Für die Lagerung des flüssigen Anteils stehen 12.730 m³ Lagerkapazität zur Verfügung.

Zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Berechnung der anfallenden Nährstoffmengen und deren Aufteilung auf die Anwenderbetriebe wurde in der nachfolgenden Auswertung auf den anfallenden Gärrest vor der Separation abgestellt. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Abnehmerbetriebe die vertraglich vereinbarten flüssigen und festen Gärrestmengen in dem gleichen Verhältnis abnehmen, wie diese nach der Separation anfal-

len. Die nicht vorhersehbaren Nährstoffgehalte im festen bzw. flüssigen Gärrest nach der Separation können unter genannten Voraussetzungen unbeachtet bleiben.

Die 35.608 t Gärrest mit ausgewiesenen absoluten Stickstoff- und Phosphatgehalten (221.201 kg N, 135.800 kg P₂O₅) werden durch mehrere Betriebe übernommen und als Wirtschaftsdünger Verwendung finden.

Zudem werden weitere Nährstoffmengen über anderweitige Wirtschaftsdünger mit ausgewiesenen absoluten Stickstoff- und Phosphatgehalten in den Betrieben zum Einsatz kommen.

Damit ergeben sich insgesamt für die beteiligten Betriebe entsprechende Stickstoffmengen pro Hektar und Jahr.

Gemäß § 4 Abs. 3 Düngeverordnung muss die aufzubringende Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger 170 kg/ha und Jahr unterschreiten.

Der sogenannte Flächennachweis ist erbracht, indem die beteiligten Betriebe mit aufgeführten Stickstoffmengen jeweils weniger als 170 kg/ha aus Wirtschaftsdünger (organischer Dünger) zur Anwendung bringen werden.

Neben diesen eingesetzten Stickstoffmengen sind zudem die im mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich nach oben begrenzten gleitenden Mittelwerte (betriebliche Nährstoffüberschüsse) insbesondere für N (3 Jahre; 60 kg/ha) und für P₂O₅ (6 Jahre 20 kg) zu beachten.

4.11 Wasserrecht

Biogasanlagen bzw. Teile dieser sind grundsätzlich Anlagen im Sinne des § 62 WHG. Bei der Festlegung der Anforderungen ist nach dem Biogashandbuch Bayern zu verfahren. Diese Anlagen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Dichtigkeit der einwandigen Behälter wird mittels Leckererkennungssystem kontrolliert. Zur Leckererkennung wird deshalb jeder der Behälter mit einer 0,8 mm dicken Folie abgedichtet. Die Systemzeichnung G2016 System „Leckererkennung“ wurde ergänzt. Anstelle der geforderten Dränschicht aus Kies kommt ein adäquates Dränvlies (1000 g/m²) zur Anwendung. Laut Biogashandbuch Bayern kann die Dränschicht aus Kies durch eine Dränmatte ersetzt werden, wenn die Dichtungsschicht aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht. Dies trifft hier zu.

Gegen mechanische Beschädigung der Behälter von außen ist im Bereich der Verkehrsfläche ein Anfahrschutz vorgesehen. Die Gärrestentnahmestutzen werden ebenfalls mit einem Anfahrschutz versehen und zusätzlich gegen Abreißen gesichert.

Das Fahrsilo besteht aus drei Kammern. Die Fahrsilofläche für die Rübensilage besteht aus Gussasphalt. Die beiden anderen Kammern dienen der Lagerung von Maissilage. Diese Fläche bestehen aus Walzasphalt. Die Entwässerung der Fahrsiloanlage erfolgt über ein Trennschachtsystem. Die Bewirtschaftung innerhalb einer Silozelle mittels Stöpsellösung ist zugelassen, allerdings muss eine sichere Trennung der Wässer von bewirtschafteten Teilflächen und entleerten Teilflächen gewährleistet sein. Dieses Verfahren verlangt sehr viel Sorgfalt und ständige Reinigungsarbeiten. An dieser Stelle wird auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten verwiesen, die sich aus § 5 WHG ergeben.

Auf dem Betriebsgelände soll ein Sanitärcontainer errichtet werden, in welchem Abwasser anfällt. Ein Anschluss an das Schmutzwassernetz ist nicht vorgesehen. Die Fäkalien und Abwässer sollen in einer abflusslosen Sammelgrube bzw. Sammelbehälter gesammelt werden. Diese sollen über einen Pumpenwagen einer Entsorgungsfirma über eine Kläranlage entsorgt werden.

Diesbezüglich liegt bereits eine Stellungnahme des AZV „Eisleben-Süßer See“ vor, dass die Entsorgung auf diesem Wege erfolgen kann.

Verschmutztes Oberflächenwasser wird dem Biogasprozess zugeführt. Unverschmutztes Wasser der Verkehrswege und der Bauwerksdrainagen sowie der entleerten und gereinigten Fahrsiloanlage soll auf dem Grundstück versickert werden. Hierzu soll ein separater wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht werden. Dieser ist genehmigungsfähig.

Der bei der Biogasproduktion anfallende Gärrest soll entsprechend den Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“ auf den landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden.

Nach Separation und Abbau der organischen Substanz fallen pro Jahr ca. 20.699 m³ Gärreste an.

Somit fallen in 180 Tagen ca. 10.208 m³ Gärreste an. Die Lagerkapazität aus Nachgärer und Gärrestlager beträgt 12.730 m³. Somit ist die Lagerkapazität für 180 Tage ausreichend bemessen.

Im Zuge weiterer Sicherheitsvorkehrungen soll antragsgemäß ein Erdwall errichtet werden.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IED-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der LABO.

Die Gasaufbereitungsanlage ist gemäß § 2 Abs. 5 S.3 VAwS eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage). In der Gasaufbereitungsanlage kommt der Hilfsstoff Genosorb 1753 (Waschlösung) zum Einsatz.

Gemäß Sicherheitsdatenblatt ist dieser Stoff in die WGK 1 (schwach wassergefährdend) eingestuft. Somit erfüllt Genosorb 1753 die Kriterien zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe. Die Mengenschwelle für Stoffe der WGK 1 beträgt 1 t/a. In der Anlage sind ca. 12 t des Mittels vorhanden. Somit wird das Kriterium der Mengenrelevanz erfüllt.

4.12 Veterinärrecht

Die Hinweise sind durch die Nutzung tierischer Nebenprodukte (Gülle) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage erforderlich, um jegliches Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden sowie im besonderen Fall einer Tierseuche Kenntnis über die Herkunft und das Inverkehrbringen der in der Biogasanlage genutzten tierischen Nebenprodukte zu haben, dass entsprechend tierseuchenrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuche ergriffen werden können.

4.13 Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei der Betriebseinstellung (NB 12.1- 12.6) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 08.07.2014 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 25.07.2014 wurden von der Antragstellerin folgende Einwendungen erhoben:

Im Hinblick auf Nebenbestimmung 4.17 ist festzustellen, dass eine Berücksichtigung seltener Ereignisse nach TA Lärm nicht erfolgt ist. Es wird um Ergänzung gebeten. Die Richtwerte nach TA Lärm werden im Nachtzeitraum um 24 dB (A) unterschritten. Vor diesem Hintergrund begegnet die Zulassung seltener Ereignisse im Genehmigungsbescheid keinerlei Bedenken. Bei Bedarf kann eine Stellungnahme des Geruchs von Uppenkamp & Partner kurzfristig nachgereicht werden.

Die gutachterlichen Untersuchungen berücksichtigen für alle Transport- und Umschlagprozesse auf dem Betriebsgelände ausschließlich Einwirkzeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter diesen Randbedingungen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit sowohl für den Schutzanspruch eines Wohngebietes als auch für den Schutzanspruch eines Dorf- / Mischgebietes um mindestens 26 dB(A) unterschritten.

Aufgrund der großen Abstände zu den umliegenden Immissionsorten von mehr als 700 m und dem für seltene Ereignisse erhöhten zulässigen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nachts kann eingeschätzt werden, dass die Zulassung von Transporten bzw. die Einsilierung der nachwachsenden Rohstoffe an max. 10 Nächten im Jahr nicht zu einer Überschreitung des für seltene Ereignisse zulässigen Immissionsrichtwertes nachts führen.

Die Nebenbestimmung 4.17 wird ergänzt.

In Nebenbestimmung 10.15 ist bestimmt, dass der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen muss, und dass die Aufgaben spezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sicherzustellen ist. Diese Nebenbestimmung ist ersatzlos zu streichen. Unsere Mandantin hat kein Einfluss darauf, wie die Abfallentsorger, mit denen Verträge geschlossen werden, ihr Personal fortbilden und ob hier auf die Auswahl qualifizierten Personals geachtet wird. Dies fällt auch nicht in den Verantwortungsbereich unserer Mandantin.

Diese Nebenbestimmung ist an den Betreiber der Biogasanlage gerichtet und nicht an die Abfallentsorger mit denen Verträge geschlossen werden. In der Biogasanlage wird Hühnertrockenkot eingesetzt und damit handelt es sich bei der Biogasanlage um eine Abfallentsorgungsanlage die dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegt. Die Nebenbestimmung kann nicht gestrichen werden.

V

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

2. Baurecht

- 2.1 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 (8) BauO LSA).
- 2.2 Soweit die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen verlangt haben, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden sollen, dürfen die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben. (§ 81 (1) BauO LSA)
- 2.3 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 81 (2) S. 1 BauO LSA)
- 2.4 Verstöße gegen Bauvorschriften oder gegen diese Genehmigung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden (§ 83 (3) BauO LSA).

3. Abfallrecht

- 3.1 Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und Aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergehenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden (§ 62 KrWG).
- 3.2 Gemäß § 7 Abs. 1 KrWG ist die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Abfälle wie z.B. anfallender Bodenaushub in der Bauphase sind zugelassenen Entsorgungsanlagen ebenso anzudienen wie die beim Anlagenbetrieb anfallenden Altöle (§ 7 Abs. 2, 3 und 4, § 15 Abs. 2, § 28 Abs. 2 KrWG).

4. Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Vorschriften der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sind zu beachten.
- 5.2 Gemäß § 3 Abs. 3 der BetrSichV sind für die Biogasanlage, Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.
- 5.3 Die Biogasanlage ist mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.
- 5.4 Es müssen mindestens 2 Personen in der Biogasanlage eine Betreiberschulung nachweisen können.
- 5.5 Herstellernachweise, EG-Konformitätserklärungen der Maschinen und anderen Einrichtungen, die in der Biogasanlage verbaut sind, Prüfbescheinigungen, Abnahmeprüfbescheinigungen überwachungsbedürftigen Anlagen u. a. sind vor Ort aufzubewahren und dem Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd auf Verlangen vorzulegen.

6. Denkmalschutz

- 6.1 Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA zu belehren. Darin heißt es:
Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische oder bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- 6.2 Gem. § 14 (9) Satz 3 DenkmSchG sind die Dokumentationskosten durch den Verursacher im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Obergerichtes Sachsen Anhalt (OVG LSA vom 16.06.2010 AZ 2 L 292/08) wird eingeschätzt, dass die Übernahme der Dokumentationskosten in Höhe von 15 % der Investitionskosten zumutbar sind.

7. Veterinärrecht

Hinweise zum Antrag nach Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009

- 7.1 Nach Artikel 24 Abs. 1 i. v. m. Art. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden.
- 7.2 Die Zulassung der Biogasanlage nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (S).

(Artikel 24 Abs. 1 i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1069/2009 § 6 Ziffer 1 Buchstabe n) ZustVO SOG)

Hinweise zum Bau der Biogasanlage

- 7.3 Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen. (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.). Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.
(Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 VO (EU) 142/2011)
- 7.4 Jede Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, an diesem entsprechend ausgewiesenen Ort oder dem Fahrzeugwaschplatz gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.
(Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011)

Hinweise zum Betrieb der Biogasanlage:

- 7.5 In der Biogasanlage darf Gülle nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als tierischer Inputstoff verwendet werden.
(Artikel 9 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 1069/2009 Artikel 13 Buchstabe e) ii VO (EG) Nr. 1069/2009)
- 7.6 Die Verarbeitung des Hühnertrockenkotes, sofern er aus einem anderen Mitgliedsstaat bezogen wurde, hat „just in time“ zu erfolgen.
- 7.7 Bei Bezug von Gülle aus einem anderen Mitgliedsstaat hat der Unternehmer, der beabsichtigt, Gülle in einen anderen Mitgliedsstaat zu versenden, die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaates und die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates darüber zu informieren. Die Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates entscheidet auf Antrag darüber. Die Gülle wird dann unmittelbar zu der nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Anlage transportiert.
(Art. 48 Abs. 1 und 4 der VO (EG) Nr. 1069/2009)
- 7.8 Der Betreiber der Biogasanlage hat die Veterinärbescheinigung der niederländischen Gülle mindestens 2 Jahre aufzubewahren und zur Vorlage für die Behörden zur Verfügung zu halten.
(Anhang XI Kapitel I Abschnitt I Nr. 3 der VO (EU) Nr. 142/2011))
- 7.9 Über den Bezug der eingesetzten Gülle sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung zu halten.
(§ 9 TierNebV)
- 7.10 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d. h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden.
Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen und abzugeben.

Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist.

Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.

(§ 9 TierNebV, § 15 TierNebV; Anhang V Kapitel II Ziffer 7 der VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Ziffer 1 Satz 3 VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 der VO (EU) Nr. 142/2011)

7.11 Durch den Betreiber der Biogasanlage ist sicherzustellen, dass bereits fermentierte Gärreste (Gülle) nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommen.
(§ 15 TierNebV)

7.12 Durch den Betreiber der Biogasanlage sind hinsichtlich der Zulassung zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

- Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen umfassen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte.
- Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.
- Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
- Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber kritische Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.
Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(Anhang V, Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011)

Hinweise Tierseuchenfall

7.13 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat.

Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.

(§ 26 TierSG)

7.14 Nach Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 3 VO (EU) Nr. 142/2011 sind Gärreste zu untersuchen, ob sie die dort vorgesehenen Normen erfüllen. Nach § 15 TierNebV ist wegen der Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern die Untersuchung nicht erforderlich. Deshalb wird die Untersuchung des Gärrestes als Hinweis nicht aufgenommen. Die

Möglichkeit besteht, dass nach einer nationalen Rechtsanpassung die Untersuchungen durchzuführen sind.

8. Naturschutz

- 8.1 Für die geplanten Pflanzmaßnahmen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial mit Herkunftszertifikat zu verwenden. Entsprechende Nachweise sind der UNB im Rahmen der Meldung über die erfolgte Anpflanzung bis spätestens ein Jahr nach Genehmigungserteilung zu übermitteln.
- 8.2 Die Pflanzungen sind für eine Dauer von 3 Jahren zu pflegen. Eingegangene oder entwendete Gehölze sind zu ersetzen. Die Pflanzung ist gegen Verbiss- und Fegeschäden zu sichern.

9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe-, und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- dem ArbSchG
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 56 bis 59 BauO LSA

sind für die Überwachung der Anlage folgende Behörden zuständig:

a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als

- obere Immissionsschutzbehörde,
- obere Abfallbehörde
- obere Veterinärbehörde
- obere Naturschutzbehörde

b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

c) der Landkreis Mansfeld-Südharz als

- untere Naturschutzbehörde
- untere Wasserbehörde
- untere Baubehörde

d) das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als

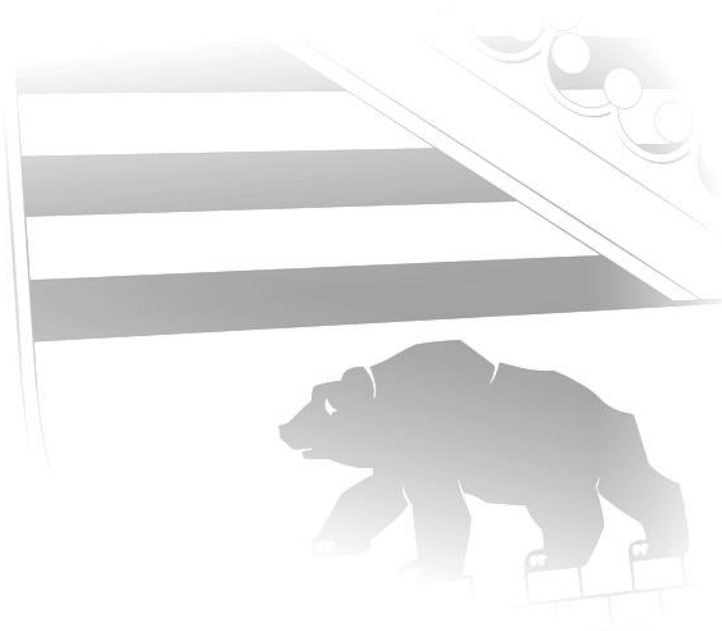
- obere Denkmalschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Lincke



Anlage 1 - Antragsunterlagen

Antrag der Firma Biomethananlage Erdeborn GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage am Standort Erdeborn

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

1 Antrag /Allgemeine Angaben	Blattzahl
Formular 1	3
Formular 1c	1
Vollmacht	2
Kurzbeschreibung	9
Standortbeschreibung	4
Topographische Karte M 1:25000	1
Liegenschaftskarte 1:2000	1
Bebauungsplan M 1:1000 Nov. 2012	1
Bebauungsplan Nr. 2 Stand Nov. 2012	17
2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
Formular 2.2	1
Formular 2.3	4
Technische Beschreibung	21
Schematisches Fließbild	2
Lageplan BGA (G1) M 1:500	1
Ansichten Schnitte (G2) M 1:200	1
Rohrleitungsplan (G3) M 1:200	1
Entwässerungsplan (G4) M 1:200	1
Grundrisse/Ansichten Halle (G5) M 1:100	1
R-I-Fließbild (G101)	1
R-I-Fließbild (G102)	1
Systemquerschnitt Fermenter I und II (G2001)	1
Systemquerschnitt Nachgärer (G2002)	1
Systemquerschnitt Gärrestlager (G2003)	1
Systemzeichnung Über-/Unterdrucksicherung (G2004)	1
Systemzeichnung Banana-Rührwerk (G2005)	1
Systemzeichnung Tauchmotorrührwerk (G2006)	1
Systemzeichnung Entnahmestutzen (G2007)	1
Systemzeichnung Arbeitsbühnen (G2008)	1
Systemzeichnung Dosierer (G2009)	1
Systemzeichnung Pumpcontainer (G2010)	1
Systemzeichnung Technikcontainer (G2011)	1
Systemzeichnung Separation (G2012)	1
Systemzeichnung Blitzschutz (G2013)	1
Systemzeichnung Heizcontainer (G2014)	1
Systemzeichnung O ₂ -Container (G2015)	1
Systemzeichnung Leckerkennung (G2016)	1
Systemzeichnung Fackel (G2017)	1
Systemzeichnung Feststoffeintrag (G2018)	1
Systemzeichnung Biofilteranlage (G2019)	1
Systemzeichnung Werkstattcontainer (G2020)	1
Systemzeichnung BGAA (G2021)	1
Technische Unterlagen Feststoffeintrag	3
Technische Unterlagen Wasserwirtschaft	7
Technische Unterlagen Biofilter	1
Technische Unterlagen Gasaufbereitungsanlage	2
Technische Unterlagen Gaskessel	1

3 Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen

Formular 3.1a	2
Formular 3.1b	2
Formular 3.2	2
Formular 3.2	2
Formular 3.3	2
Formular 3.4	2
Formular 3.5	2
Stofflerläuterungen	6
Gülle- und Gaslagervolumen	2
Sicherheitsdatenblätter Genosorb 1753, Aktivkohle	6

4 Emissionen/Immissionen

Formular 4.1a	2
Formular 4.1b	2
Formular 4.1c	1
Formular 4.2	2
Beschreibung Emissionen/Immissionen	8

5 Anlagensicherheit

Formular 5.1	1
Formular 5.2a	1
Formular 5.2b	1
Beschreibung Anlagensicherheit	7
Berechnung Gasspeichervolumen	1
Systemzeichnung Lageplan Ex-Bereich (G1001)	1
Systemzeichnung Ex-Bereich Fermenter I und II (G1002)	1
Systemzeichnung Ex-Bereich Nachgärer (G1003)	1
Systemzeichnung Ex-bereich Gärrestlager (G1004)	1
Systemzeichnung Ex-bereich Kondensatschacht (G1005)	1

6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser

Formular 6.1a	1
Formular 6.1b	1
Formular 6.1d	1
Formular 6.1e	1
Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7
Sicherheitsdatenblätter Motorenöl und Kühlerschutzmittel	5

7 Abfälle /Wirtschaftsdünger

Formular 7.1	4
Erläuterungen Abfälle	3

8 Abwasser

Formular 8	1
Erläuterungen Abwasser	2
Bestätigungsschreiben AZV	1

9 Arbeitsschutz

Formular 9	4
Erläuterungen Arbeitsschutz	5

10 Brandschutz

Formular 10	1
Erläuterungen Brandschutz	3

11 Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
Erläuterungen	1
12 Eingriffe in Natur und Landschaft	
Erläuterungen zur Flächenbilanz und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	3
Externes Ausgleichskonzept	5
13 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
Formular 13	1
aUVP	14
Hamstergutachten Mai 2012	4
14 Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
Erläuterungen zur Außerbetriebnahme und Wiederverwertbarkeit	3
15 Unterlagen zu den nach § 13 eingeschlossenen Entscheidungen	
Antrag auf Baugenehmigung	2
Bauvorlageberechtigung	1
Typenprüfung	19
Liegenschaftskarte	1
Auszug Liegenschaftsbuch	3
Maß der baulichen Nutzung	2
Nachträge	
vom 28.01.2013	
Nachforderungen Naturschutz	2
Nachforderungen Veterinärrecht	4
vom 05.03.2013	
Nachforderungen Immissionsschutz	9
Nachforderungen Wasserrecht	6
vom 07.03.2013	
Nachforderungen Arbeitsschutz	3
Formular 1 Blatt 2/3	1
R&I Fließbild Gasregelung	1
Arbeitsbühnen	1
Biogasaufbereitungsanlage	1
Lageplan 1:500	1
Wägecontainer	1
BGV1100 Draufsicht Lageplan	1
BGV1100 Vorderansicht Lageplan	1
BGV1100 Ansicht von links Lageplan	1
BGV1100 Ansicht von rechts Lageplan	1
BGV1100 Ansicht von hinten Lageplan	1
Exbereich Lageplan	1
vom 18.03.2013	
Nachforderungen Veterinärrecht	1
vom 25.04.2013	
Mitteilung über Wechsel des Gesellschafters	2
vom 01.07.2013	
Begehung Mai 2013 Wiederholungserfassung Feldhamster	7

vom 02.07.2013

Nachforderungen Baurecht	4
Lageplan	
Lageplan mit Abstandsflächen	
Überschreitung Baugrenze	
Bauzeichnungen	
Baubeschreibung	
Betriebsbeschreibung	
Ermittlung der Bauwerte	
Baugrundgutachten	
Brandschutzkonzept	
Anerkennung Festsetzung Bebauungsplan	
Rückbaukosten	
Auszüge Grundbücher	

vom 05.09.2013

Nachforderungen Abfallrecht	2
Formular 3.1a	2
Formular 3.1b	2
Formular 7.1	6

vom 09.09.2013

Nachforderungen Abfallrecht	2
-----------------------------	---

vom 03.02.2014

Unterlagen zum Düngerecht	17
Absichtserklärung zur Substratlieferung	2
Gärrestabnahmevertrag	7
Substratbereitstellungs- u. Gärrestrücknahmevertrag	14
Substratbereitstellungs- u. Gärrestrücknahmevertrag	13

vom 24.03.2014

Nachforderungen zum Baurecht	3
Formular 1	3
Antrag auf Baugenehmigung	2
Antrag auf Abweichung	2
Betriebsbeschreibung	4
Ermittlung der Bauwerte	11

vom 27.03.2014

Nutzungsverträge	17
------------------	----

vom 14.05.2014

Rücknahme Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG	2
---	---

Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis

- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 585)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 Verordnung vom 19.7.2010 BGBl. I S. 960)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (GVBl. LSA S. 356)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BauVorIVO** Bauvorlagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauVorIVO LSA) vom 13. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 614)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)

- 1. BlmSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3230)
- BioStoffV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- DenkmSchG LSA**
Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom

19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)

NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 259, ber. S. 1474)

R 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

TierNebV Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 23. Apr. 2012 (BGBl. I S. 611, 659)

TierSG Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 88 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

VAwS LSA Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

V (EG) 1069/2009

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)

V (EU) 142/2011

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert

durch Verordnung (EU) Nr. Nr. 294/2013 der Kommission vom 14. März 2013 (ABl. EU Nr. L 98/2013 S. 1)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)

ZustVO GewAIR

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 536)

ZustVO SOG

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520)